



Allgemeine Informationen zur Antragstellung für finanzielle Unterstützung durch den Frisbeesportverband Hessen e.V.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Mitgliedsvereine des Frisbeesportverband Hessen e.V., deren Vertreter und Mitglieder, sowie die gewählten Vorstandsmitglieder des Landesverbandes. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Antragstellung und Bewilligung

Gefördert werden satzungsgemäß Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie die Organisation, Pflege und Förderung des Spiel- und Trainingsbetriebs. Es sind die Antragsformulare zu den verschiedenen Förderbereichen zu verwenden und im dazugehörigen Geschäftsjahr zu stellen.

Folgende Förderbereiche sind definiert:

Aus- und Weiterbildung

Start- und Turniergebühren

Durchführen von Events, Veranstaltungen und Workshops

(Fahrt- und Übernachtungskosten, Kosten für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit)

Sonstiges

Bei einer Höhe von mehr als 1.000 EUR pro Antrag müssen Anträge für das Folgejahr bereits bis zum 31.12. des Vorjahres gestellt werden, da diese auf dem Landesverbandstag Teil der Beschlussfassung sind. Bis zum März des Veranstaltungsjahres erhalten die Antragsteller einen Bescheid. Anträge, die nicht innerhalb dieser Frist eingereicht werden, können berücksichtigt werden, solange der vorgesehene Etat noch nicht aufgebraucht ist. Sollte die Summe aller beantragten Mittel höher sein als der zur Verfügung stehende Förderetat, werden gegebenenfalls veränderte Auszahlungs- oder Abschlagsquoten festgelegt.

Einzelne AntragstellerInnen können für persönlich zugeordnete Kosten im Geschäftsjahr mit max. 400 EUR pro Person insgesamt gefördert werden.

Alle Antragsteller erhalten spätestens vier Wochen nach Antragstellung eine Antwort; diese wird per E-Mail zugestellt. Bewilligte Anträge werden innerhalb von 4 Wochen ausgezahlt, wenn der/die AntragstellerIn Teilnahme-Nachweis und Belege übermittelt hat. Mit der Angabe der DFV Mitgliedsnummer im Antrag kann auch an Einzelpersonen ausgezahlt werden. In Einzelfällen kann der Betrag auch als Vorschusszahlung zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Förderkatalog wurde vom Vorstand des Landesverbands Hessen am 30.08.2021 beschlossen und gilt für Maßnahmen beginnend mit dem Geschäfts- und Kalenderjahr 2021.